

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Herr Plaumann
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 FD Umwelt

Ansprechpartner
 Frau Rahn, Frau Ahrens, Frau Krüger

Telefon 03871 722-6834 **Fax** 03871 722-77-6834

E-Mail pia.rahn@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 StALU WM-51-4695-
 5712.0.1.6.2

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer

Datum
 01.07.2022

**Errichtung und Betrieb von 7 WKA, Gemarkungen Lübz, Flur 1, Flurstücke 16 und 18/2,
 Gemarkung Werder; Flur 1, Flurstücke 172/3 und 174, Gemarkung Lutheran, Flur 2,
 Flurstücke 110, 109/1, Az.: StALU WM-51-4695-5712.0.1.6.2V**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas- serschutz
Keine Einwände						
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	24.06.2022 Rahn	24.06.2022 Rahn	24.06.2022 Rahn	28.06.2022 Krüger	22.06.22 Ahrens	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Ahrens
SB wassergefährdende Stoffe

Gewässer/ Abwasser

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Krüger

SB Grundwasser/Bodenschutz

Grundwasser

Hinweis: Die Windkraftanlagen befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ) der Wasserfassung Lübz.

Forderung: Die TWSZ ist im Lageplan darzustellen.

Niederschlagswasser/ Grundwasser

Hinweise: Das Niederschlagswasser vor Ort zur Grundwasserneubildung zu versickern, wird zugestimmt.

Forderungen: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen, dass jederzeit der Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Gewässer

Hinweis: Es befinden sich Oberflächengewässer/ Sölle in dem Bereich.

Forderungen: Bei der Errichtung der 7 WKA und beim Rückbau von WKAn sowie beim Anlegen der Fahrwege und Aufstellflächen ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, fünf Meter breit, einzuhalten.

Die Stellungnahmen der Wasser- und Bodenverbände „Mildenitz-Lübzer Elde“ ist einzuholen und der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung vorzulegen, da ggf. nicht dargestellte verrohrte Gräben vorhanden sein können und der Wasser- und Bodenverband meistens Kenntnisse über den Verlauf der Drainleitungen hat.

Weiterhin sind die Stadtwerke Lübz, als Trinkwasserversorgungsunternehmen zu beteiligen und der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung vorzulegen, da sich ein Bereich in der TWSZ III der Wasserfassung Lübz befindet.

Sollten Kompensationsmaßnahmen (Renaturierungsmaßnahmen/ Bepflanzungen usw.) an Gewässern erfolgen, auch wenn es zurzeit nicht geplant ist, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband an der Realisierung zu beteiligen. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG hinzuweisen.

Es ist der Leitungsplan in die Unterlagen aufzunehmen und nach Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise: Da auch durch die Verkabelung Gewässer betroffen sein könnten (die wiederum Gewässer kreuzen) ist dazu nach § 82 LWaG eine Anzeige zur Gewässerkreuzung erforderlich.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer
- Eine Absprache vor Errichtung der beiden WKA mit den Grundstückseigentümern/ Pächtern wird empfohlen, da Dränleitungen vorhanden sein können.

P. Rahn
SB Wasserwirtschaft

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.